



## Stadt Hohenems

### Stadtpolizei

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4  
6845 Hohenems

Auskünfte: Michael Aberer  
Tel. +43 (0)5576/7101-1521  
Fax +43 (0)5576/7101-1529  
michael.aberer@hohenems.at

Hohenems, am 17.12.2013

**Zahl:** 330/120-3/13-A

**Betrifft:** Stichweg im Bereich "Schollenschopf";  
Erlassung eines Fahrverbots für alle Kraftfahrzeuge.

### **Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems**

In Anwendung der Bestimmungen des § 60 GG (LGBl 40/1985 idgF) iVm der Verordnung des Stadtrates der Stadt Hohenems vom 31.05.2000 über die Übertragung der Zuständigkeit zur Besorgung der im § 94d StVO (BGBl 159/1960 idgF) beschriebenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Stadtrat an den Bürgermeister.

Gemäß § 43/1/b StVO wird verordnet:

Das Befahren des Stichweges im Bereich "Schollenschopf" ab der Parzelle "Stoag" bis zur Gemeindegrenze zu Dornbirn mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

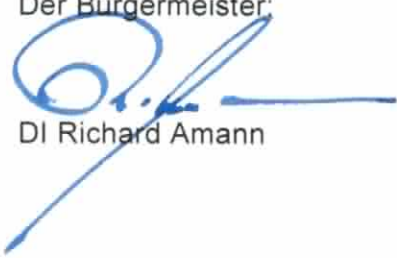
Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- a) Eigentümer der im Einzugsbereich des Weges liegenden Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und dienstbarkeitsberechtigte Pächter.
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in den Einzugsbereich des Weges fallen, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt, dies gilt auch für Bauberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit. a und b angeführten Personen.
- d) Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Wasserwirtschaft;
- e) Jagdnutzungsberechtigte der im Einzugsbereich dieses Weges liegenden Jagden.

Diese Verordnung ist mit Verbotsschilden gemäß § 52/a/6c StVO "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" mit der Zusatztafel "ausgenommen Berechtigte gemäß Verordnung des

Bürgermeisters vom 17.12.2013" kundzumachen und tritt gemäß § 44/1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a horizontal line and a diagonal stroke extending downwards and to the left.

DI Richard Amann